

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2006-01-10

Dezernat/ Amt: IV / Amt für Bauen,
Denkmalpflege und
Naturschutz
Bearbeiter: Herr Thiele, Andreas
Telefon: 545-2656

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

öffentlich

00872/2005

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Ausschuss für Soziales und Wohnen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Integriertes Stadtentwicklungskonzept "Wohnen in Schwerin"
Erste Fortschreibung

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Erste Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts "Wohnen in Schwerin" sowie die Erste Fortschreibung der Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepte Großer Dreesch, Neu Zippendorf und Mueßer Holz als städtebauliche Entwicklungskonzepte gemäß § 171 b Abs. 2 Baugesetzbuch.

Die Stadtvertretung legt die Stadtteile Neu Zippendorf und Mueßer Holz als Stadtumbaugebiete gemäß § 171 b Abs. 1 Baugesetzbuch fest.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Erste Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts "Wohnen in Schwerin" gliedert sich in vier Abschnitte:

Im ersten Teil werden die Ergebnisse aus der laufenden Erfolgskontrolle des Stadtumbauprozesses (Monitoring) berichtet und im zweiten Teil werden die Maßnahmen der Landeshauptstadt Schwerin für die Erneuerung der Innenstadt dargestellt. Das dritte Kapitel beschreibt den Stadtumbauprozess in den Großwohnsiedlungen seit 2002, überprüft und ergänzt die Projektträume des Stadtumbaus. Abschließend wird das Handlungskonzept für das Programm "Städtebauliche Aufwertung und Soziale Stadt Neu Zippendorf/Mueßer Holz" definiert.

2. Notwendigkeit

Die Gemeinden sind gemäß § 171 a – d BauGB verpflichtet, städtebauliche Entwicklungskonzepte in Stadtumbaugebieten aufzustellen. Ergänzend zum Beschluss der Stadtvertretung aus dem Jahr 2002, die Annahmen zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept im Jahr 2005 zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben, hat das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern diese Fortschreibungspflicht allen Gemeinden des Landes im Stadtumbauprogramm auferlegt und zur Voraussetzung für weitere Städtebauförderungsmittel gemacht.

Die Festlegung der Stadtteile Neu Zippendorf und Mueßer Holz als Stadtumbaugebiete gemäß § 171 b Abs. 1 BauGB ist notwendig, um den Einsatz von Städtebaufördermitteln gemäß § 164 a BauGB dauerhaft zu gewährleisten und um die Voraussetzung für eine ggf. erforderliche, aber eigens zu beschließende "Stadtumbau-Sicherungssatzung" gemäß § 171 d BauGB zu schaffen.

3. Alternativen

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

5. Finanzielle Auswirkungen

Anlagen:

Einleitung und Kurzfassung

Erste Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts "Wohnen in Schwerin"

gez. Wolfgang Schmüling
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister